



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.9 – BS5500 – 6b.3419

München, 18.01.2021
Telefon: 089 2186 2348
Name: Herr Dr. Ossig

Informationen zum Unterrichtsbetrieb
hier: veränderte Rahmenbedingungen im Schuljahr 2020/2021
Anlage: Änderung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die Bayerische Schulordnung wurde geändert, um der besonderen Ausnahmesituation, in der sich Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Schulen derzeit befinden, gerecht zu werden. Die Änderung wird am 30. Januar 2021 in Kraft treten; den Text finden Sie in der Anlage. Für die Jahrgangsstufen 5 mit 10 der Gymnasien ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die **Zwischenzeugnisse** werden in Jahrgangsstufe 5 bis 10 erst zum 5. März 2021 erteilt. Die Festlegung des Schulhalbjahres (z.B. für Personalentscheidungen) bleibt dadurch unberührt.

Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 1 und § 31 Abs. 3 Satz 1 GSO sind Entscheidungen über das **Bestehen der Probezeit** im Interesse einer Gleichbehandlung mit anderen Schularten zeitgleich mit den Entscheidungen über das Zwischenzeugnis zu treffen. Die Entscheidungsgrundlagen können auch durch die Beobachtungen im Distanzunterricht, insbesondere mündliche

Leistungsnachweise, gewonnen werden. Soweit es nicht schon im Zusammenhang mit den diesbezüglichen Entscheidungen zum 15. Dezember 2020 erfolgt ist, sollen die Betroffenen in geeigneten Fällen auch über die Möglichkeiten des Rücktritts beraten werden. Abweichend von § 37 Abs. 1 GSO gelten Schülerinnen und Schüler, die zwei Wochen nach Erteilung des Zwischenzeugnisses in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten, nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

Die Schulen wurden bereits mit KMS vom 21. Dezember 2020 Nr. V – BO5200.0 – 6b.133363 aufgefordert, von der Möglichkeit der **Reduzierung der Zahl der Leistungserhebungen** Gebrauch zu machen, insbesondere, wenn andernfalls eine gleichmäßige Verteilung der Leistungsnachweise nicht mehr möglich ist. Auf Grund von Rückfragen zum **Verfahren** bei dieser Reduzierung wird nochmals darauf verwiesen, dass in Entsprechung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 GSO die Entscheidung von der Lehrerkonferenz zu treffen ist und vor der Entscheidung das Schulforum dazu zu hören ist, um ein abgestimmtes Vorgehen an einer Schule zu gewährleisten. Dabei können auch schriftliche Umlaufverfahren eingesetzt werden.

Das **Sozialpraktikum** an Sozialwissenschaftlichen Gymnasien (§ 30 Abs. 2 GSO) wird wie im Vorjahr nicht zur Voraussetzung für das Vorrücken von Schülerinnen und Schülern in die Jahrgangsstufe 11 gemacht, soweit es ohne Verschulden der Schülerin oder des Schülers nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnte.

Eine Wiederholung von Schuljahren in der Pandemiezeit wird nicht auf die **Höchstausbildungsdauer** angerechnet. Dies gilt auch für die spezielle Höchstausbildungsdauer in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 GSO. Die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler sind vor der Inanspruchnahme dieser Regelung (ggf. in einigen Jahren, wenn sie relevant wird) eingehend über alternative Möglichkeiten der weiteren Schullaufbahn zu beraten. Entscheidungen über die Ausnahmegewährung vom Verbot des Wiederholens müssen davon unabhängig weiter durch die Lehrerkonferenz getroffen werden (Art. 53 Abs. 5 BayEUG). Sie werden die Belastungen durch die Pandemie wie im Vorjahr in die Abwägung einbeziehen.

Schülerfahrten

Mit Blick auf das derzeitige nach wie vor sehr angespannte Pandemiegeschehen und die dadurch nötig gewordenen, jüngst vom Ministerrat am 06. Januar 2021 beschlossenen Verschärfungen der Infektionsschutzmaßnahmen in Bayern wird die mittels KMS vom 9. Juli 2020, Nr. II.1 – BS4363.0/183/1 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID 19; hier: Veranstaltungen zur Zeugnisverleihung, Durchführung von Schülerfahrten u.a.) ausgesprochene Aussetzung mehrtägiger Schülerfahrten (hierzu zählen insb. auch Schüleraustausche) bis Ende Januar 2021 vorerst bis zum Ende der Osterferien am 10. April 2021 verlängert. Es wird – wie bereits im Rahmen des KMS vom 9. Juli 2020 – erneut darauf hingewiesen, dass Berufsorientierungsmaßnahmen (vgl. § 48 Sozialgesetzbuch III) keine Schülerfahrten in diesem Sinne darstellen und einer gesonderten Regelung zugeführt werden. Da die derzeitige Infektionslage langfristige Prognosen und definitive Aussagen für den weiteren Verlauf des Schuljahres nicht zulässt, wird außerdem empfohlen, etwaige Neubuchungen für den Zeitraum nach den Osterferien 2021 nur mit großer Zurückhaltung, in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern und ausschließlich dann vorzunehmen, wenn diese kostenfrei storniert werden können. Gegebenenfalls anfallende Stornierungskosten können nicht durch staatliche Billigkeitsleistungen erstattet werden. Den Privatschulen wird nahegelegt, entsprechend der öffentlichen Schulen zu verfahren und bis zum Ende der Osterferien am 10. April 2021 auf die Durchführung mehrtägiger Schülerfahrten zu verzichten; auch insoweit wird darauf hingewiesen, dass kein Ersatz für etwaig entstehende Stornierungskosten durch staatliche Billigkeitsleistungen erlangt werden kann. Zum Zeitraum nach den Osterferien 2021 erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Informationen.

Wir bitten Sie, die Schulfamilie in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Präbst

Ministerialdirigent